



Landeshauptstadt  
Mainz



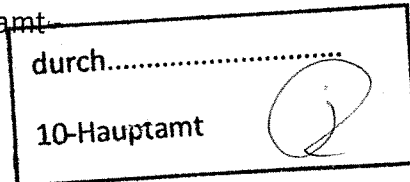
TOP .....  
Landeshauptstadt  
Mainz

10-Hauptamt  
Im Auftrag

Ze 12/6

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt  
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brain Huck  
- über 10-Hauptamt



Beigeordnete  
Katrin Eder  
Dezernat für Umwelt, Grün,  
Energie und Verkehr

Rathaus  
Jockel-Fuchs-Platz 1  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Tel 0 61 31 - 12 20 45 / 46  
Fax 0 61 31 - 12 20 19  
umweltdezernat@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 05. Juni 2019

## Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

der Stadtrat hat am 17. April 2019 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen.

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 31. Mai 2019.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden sind. Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann.

Die entsprechenden Beitragsbescheide werden voraussichtlich am 14. Juni 2019 an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Eder  
Beigeordnete

### Anlagen:

- Beitragssatzsatzung
- Kostenaufstellung
- Allgemeine Informationen

Sparkasse Mainz  
Konto 331 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-Bic. MALADE51MNZ

# SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 18. April 2019

Der Stadtrat hat am 17. April 2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2018

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	<i>€</i>
01.01 - City/Neustadt	<b>0,3037</b>
01.04 - Oberstadt	<b>0,0088</b>
03.00 - Mombach	<b>0,0837</b>

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 18.04.2019  
Stadtverwaltung Mainz  
gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2018  
für das Abrechnungsgebiet: 01.01 – City/Neustadt

durchgeführte Maßnahmen	beitragsfähige Investitionsaufwendungen
<u>Straßenausbaumaßnahmen</u>	
- Ausbau Bahnhofstraße (Anteil 2018)	380.655,16 €
- Ausbau Große Langgasse (Anteil 2018)	1.027.348,82 €
- Ausbau Wallaustraße und Emausweg (Anteil 2018)	47.066,38 €
- Ausbau Boppstraße (Anteil 2018)	59.487,74 €
- Ausbau Bonifaziusstraße (Anteil 2018)	8.460,70 €
- Ausbau Kleine Langgasse (Anteil 2018)	5.913,09 €
- Ausbau Große Bleiche bis Umbach, Münsterplatz, Schillerstraße (Anteil 2018)	92.586,14 €
Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (100 %)	1.621.518,03 €
abzüglich städtischer Anteil (40 %)	648.607,21 €
ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (60 %)	972.910,82 €

### Ermittlung des Beitragssatzes 2018

Umlagefähige Investitionsaufwendungen	972.910,82 €
Summe der gewichteten Grundstücksfläche	3.202.493,17 m <sup>2</sup>

ergibt den Beitragssatz in €/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	0,3037 €
--	----------

## Allgemeine Informationen

Mit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (KAG) in Verbindung mit § 94 Gemeindeordnung (GemO) wurden die Gemeinden in Rheinland -Pfalz dazu verpflichtet, Beiträge für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Ausbaubeiträge) zu erheben.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erhebt wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im Namen und im Auftrag der Stadt Mainz.

Die jährlich entstandenen umlagefähigen Investitionsaufwendungen, werden nach Abzug eines städtischen Eigenanteils auf die Grundstückeigentümer innerhalb eines Abrechnungsgebiets umgelegt.

Da es sich um die tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen eines Kalenderjahres handelt, können diese frühestens nach Ablauf des 31.12. des betroffenen Jahres ermittelt werden, da erst dann alle Unternehmerrechnungen vorliegen. Somit wäre zum Beispiel die Festsetzung des Beitrages für das Jahr 2017 frühestens im Jahr 2018 möglich.

Für die Berechnung des Beitrags ist die beitragspflichtige gewichtete Grundstücksfläche heranzuziehen. Hierbei wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit einem Faktor vervielfacht, der sich aus der höchstzulässigen Vollgeschosszahl ergibt, welche auf dem Grundstück möglich wäre. (Grundstücksfläche x Faktor = gewichtete Grundstücksfläche). Die gewichtete Grundstücksfläche wird mit einem Feststellungsbescheid gesondert bekanntgemacht und dient als Grundlage für die kommenden Zahlungsaufforderungen.

Sollten Sie Ihr Grundstück inzwischen veräußert haben, so machen wir Sie darauf aufmerksam, dass diejenigen Grundstückseigentümer als Beitragspflichtige heranzuziehen sind, welche im Veranlagungszeitraum (zum Beispiel im Jahr 2017) noch grundbuchmäßig Eigentümer waren. Überprüfen Sie deshalb bitte zunächst die Eigentumsverhältnisse des Veranlagungszeitraumes 01.01. - 31.12. des jeweiligen Jahres.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR unter den Telefonnummern **06131/9715-251** und **06131/9715-252** sehr gerne zur Verfügung.

Bei Fragen und Zahlungen geben Sie bitte stets die im Bescheid angegebene Debitor-Nr. sowie die Leistungsobjekt-Nr. an.

Bei Überweisungen verwenden Sie bitte ausschließlich die im Bescheid aufgeführte Bankverbindung und nicht die allgemeine Bankverbindung der Stadtverwaltung Mainz, da es sonst zu Zuordnungsschwierigkeiten kommen kann.

Wünschen Sie, falls noch nicht erfolgt, am Lasteneinzugsverfahren teilzunehmen, so bitten wir Sie um Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR